

# **Volksbegehren „Mehr Demokratie in Thüringer Kommunen“**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen)**

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

### **1. § 16 wird wie folgt geändert:**

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Einwohner können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).

(2) Der Einwohnerantrag ist schriftlich an die Gemeinde zu richten. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 300 Einwohnern der Gemeinde, unterzeichnet sein muss. Unterschriftsberechtigt sind Einwohner, die am Tage der Unterzeichnung seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Bürgerantrag“ jeweils durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.

### **2. § 17 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Bürgerbegehren ist zu Stande gekommen, wenn ihm mindestens sieben vom Hundert der Bürger, höchstens aber 7.000 Stimmberechtigte, innerhalb von vier Monaten zugestimmt haben.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über

  1. Aufgaben, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
  2. den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates,
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung im Ganzen sowie über Nachtragshaushaltssatzungen,
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  5. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
  6. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist; ausgenommen davon sind Bürgerbegehren zur Höhe von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde, soweit dabei das Kostendeckungsprinzip beachtet wird,
  7. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen,

8. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag muss den Wortlaut und die Begründung des begehrten zulässigen Anliegens enthalten; bei einem finanzwirksamen Bürgerbegehren soll ein Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten sein.“

bb) Folgender neue Satz 4 wird eingefügt:

„Ein Bürgerbegehren über die Höhe von Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde (§ 17 Absatz 2 Nr. 6) muss einen Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

dd) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8 und das Komma und die Worte „die acht Wochen beträgt“ werden gestrichen.

d) Absatz 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit bis zu

10 000 Bürgern 20 vom Hundert,  
50 000 Bürgern 15 vom Hundert und  
über 50 000 Bürger 10 vom Hundert

der Stimmberechtigten beträgt.“

### 3. Nach § 96 wird folgender § 96 a eingefügt:

„§ 96 a

Die §§ 16 und 17 gelten entsprechend für Angelegenheiten des Landkreises. Ein Bürgerbegehren in Landkreisen ist zu Stande gekommen, wenn ihm mindestens sieben vom Hundert der Bürger, höchstens aber 10 000 der Stimmberechtigten, innerhalb von vier Monaten zugestimmt haben.

Ein Antrag ist im Wege des Bürgerentscheids in Landkreisen angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit 10 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.“

### Begründung:

Die Thüringer Kommunalordnung bietet Bürgerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid für die direkte Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger an. Eine lebendige Praxis gibt es in Thüringen jedoch nicht. Die Hürden sind die höchsten in Deutschland. Auch sind die meisten Themen gar nicht zulässig. In Bayern dagegen wurden seit 1995 circa 1.300 Bürgerbegehren gestartet. Hier stimmen die Bürger durchschnittlich alle 16 Jahre über eine Sache ab, in Thüringen alle 500 Jahre. Der Gesetzentwurf will das ändern. Die Bürger sollen zur Mitwirkung eingeladen werden. Bürgerentscheide können außerdem die Akzeptanz von Entscheidungen erhöhen und Konflikte beilegen helfen.

1.) Aus dem Bürgerantrag soll ein Einwohnerantrag werden: Mit Unterschriften von 1 % der Einwohnerschaft, maximal 300 Unterschriften (bisher 4-8 %), soll der Gemeinderat verpflichtet

werden, sich eines Themas anzunehmen. Auch ausländische Mitbürger und Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr sollen unterschreiben dürfen.

2.) Für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide orientieren sich die Vorschläge an den bewährten bayerischen Regeln.

a) Für ein Bürgerbegehren sollen 7 % der Stimmberechtigten unterschreiben müssen, maximal 7.000 (bisher 13-17 %); die Frist für die Sammlung soll von acht Wochen auf vier Monate verdoppelt werden. Mit dieser Hürde läge Thüringen im Mittelfeld der Bundesländer.

b) Zudem soll die Liste von Themen, die nicht zulässig sind, reduziert werden. Damit sollen – wie in Bayern – Bürgerbegehren zu Bauleitplanungen, Kreditaufnahmen, Satzungen und auch über Abgaben, nicht aber über deren Einführung oder Abschaffung, möglich sein.

c) Ist ein Bürgerbegehren finanzwirksam, wird bisher ein „durchführbarer“ Kostendeckungsvorschlag verlangt. Diese für Bürger hohe Hürde soll abgemildert und – außer bei Bürgerbegehren über Abgaben – aus der *Muss-* eine *Soll-*Vorschrift werden.

d) Gesenkt werden die Hürden für den Bürgerentscheid, je nach Gemeindegröße auf 10-20 % (bisher 20–25 %). Auch wenn die Mehrheit der abstimmenden Bürger mit „Ja“ stimmt, ist dies also nur gültig, wenn gleichzeitig 10 bzw. 15 oder 20 % aller Stimmberechtigten mit „Ja“ gestimmt haben.

3.) Zukünftig sollen auch Bürgerbegehren auf Landkreisebene möglich sein. Die Unterschriftenhürde soll bei 7 % und maximal 10.000 Unterschriften liegen, die Zustimmungshürde beim Bürgerentscheid bei 10 %.